

Regelungen aus der Testverordnung vom 24.06.2021

§ 6 Leistungserbringung

(1) Zur Erbringung der Leistungen nach § 1 Absatz 1 sind berechtigt

1. die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren,
2. die von den Stellen nach Nummer 1 als weitere Leistungserbringer beauftragten Dritten und
3. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren.

(2) Als weitere Leistungserbringer im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 können weitere Anbieter beauftragt werden, wenn sie

1. unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen, medizinproduktrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 gewährleisten,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen und
3. gegenüber der beauftragenden Stelle begründete Angaben zur vorhandenen Testkapazität machen.

Die Beauftragung muss für jeden Leistungserbringer gesondert erfolgen. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 bei der Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich entfallen. Die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes können Auskünfte bei weiteren Behörden einholen, soweit dies erforderlich ist, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Beauftragung oder die Aufhebung der Beauftragung vorliegen. Stellt ein beauftragter Leistungserbringer den Testbetrieb dauerhaft oder vorübergehend ein, nimmt er seine Tätigkeit nach ihrer Einstellung wieder auf oder ändern sich die der Mitteilung nach Satz 1 Nummer 3 zugrundeliegenden Tatsachen, hat er dies unverzüglich der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes anzuzeigen.

Regelungen aus der Testverordnung vom 24.06.2021

§ 7 Abrechnung der Leistungen

(9) Eine Vergütung darf nicht gewährt werden, sofern die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes der Kassenärztlichen Vereinigung eine dauerhafte oder vorübergehende Betriebseinstellung mitgeteilt haben. Ab dem 1. August 2021 wird eine Vergütung für Bürgertestungen nach § 4a nur gewährt, wenn der Leistungserbringer die Ergebnismitteilung und die Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats im Sinne des § 22 Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes auch über die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts anbietet und auf Wunsch der getesteten Person über die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts übermittelt.

Zusammenarbeit zwischen den Teststellenkoordinatoren und der T-Systems

Vorschlag zur weiteren Zusammenarbeit

- T-Systems stellt den jeweiligen Koordinatoren der Bundesländer die Informationen über die bereits angebundenen, in Implementierung befindlichen und den neu anfragenden Partnern und Teststellenbetreibern zur Verfügung.

Angebundene Partner

- Der Partner kann den Betrieb der Teststelle aufrecht erhalten. Der reguläre (angemeldete) Betrieb wird durch die Teststellenkoordinatoren geprüft und das Ergebnis der T-Systems mitgeteilt.
- Auf Basis des Ergebnisses führt T-Systems den Betrieb mit dem Partner fort oder deaktiviert ggf. auf Wunsch des Teststellenkoordinators die Schnittstelle zum Partner.

Partner in Implementierung

- Die vorbereitenden Maßnahmen können durch T-System bis zur erfolgreichen Abnahme fortgeführt werden.
- Für die Anbindung des Partners an das Produktivsystem ist die Zustimmung des Teststellenkoordinators erforderlich.

Interessenten

- T-Systems informiert die Teststellenkoordinatoren regelmäßig über neue Interessenten und beginnt mit den vorbereitenden Maßnahmen.
- Die vorbereitenden Maßnahmen können durch T-System bis zur erfolgreichen Abnahme fortgeführt werden.
- Für die Anbindung des Partners an das Produktivsystem ist die Zustimmung des Teststellenkoordinators erforderlich.

Weitere Informationen



Registrierungsanfragen

registrierung.labore.Pandemiest

@t-systems.com

Bitte folgende Informationen bei Anfrage mitgeben

- Anzahl Teststellen / Testvolumen pro Tag?
- Eigene Software-Lösung vorhanden oder Interesse an CWA Schnelltestportal?
- Teststelle bei Gesundheitsamt registriert?
- Technischer Ansprechpartner?



Corona-Warn-App

www.coronawarn.app

- Community
- Blog
- FAQ
- Dokumentation

Schnelltestpartner werden



Suche

map.schnelltestportal.de

- Schnellteststellen mit CWA Anbindung finden

Ansprechpartner

Wilfried Bauer

E-Mail: wilfried.bauer@t-systems.com

Phone: +49 228 181 40102

Mobile: +49 171 5648037

Heinz-Jörg Müller

E-Mail: heinz-joerg.mueller@detecon.com

Phone: +49 69 951559258

Mobile: +49 151 12101456